**Deutscher Bundestag**
**5. Wahlperiode**

**Drucksache V/318**

# Schriftlicher Bericht

## des Ausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen (15. Ausschuß)

## über die von der Bundesregierung beschlossene Zwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollkontingente 1966 — gewerbliche Waren)

**— Drucksache V/270 —**

## A. Bericht des Abgeordneten Lange

Die Zwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollkontingente 1966 — gewerbliche Waren) — Drucksache V/270 — wurde mit Schreiben des Herrn Präsidenten des Bundestages vom 10. Februar 1966 als dringliche Vorlage gemäß § 96 a GO dem Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen zur Behandlung zugewiesen. Die von der Bundesregierung beschlossenen Änderungen des Deutschen Zolltarifs 1966 ergeben sich

a) auf Grund von Entscheidungen der EWG-Kommission gemäß Artikel 25 Abs. 2 des EWG-Vertrages.

   Für die Waren der Nummern 49 bis 55 und 57 bis 60 hat die Bundesregierung seit Beginn der Zollangleichungen am 1. Januar 1961 jährlich regelmäßig für Einfuhren aus Drittländern zur Deckung des Eigenbedarfs der verarbeitenden Industrien und zur Verwendung im Zollgebiet zollbegünstigte Kontingente beantragt.

   Gegenüber dem Vorjahr hat die EWG-Kommission die Zoll-Kontingente bei vier Positionen in der alten Höhe übernommen (Kalziumtartrat, roh; Erythromycin; Rohblei; Rohzink, nicht legiert). Bei Rohmagnesium wurde das Kontingent von 45 000 t auf 37 700 t ermäßigt. Bei Würfel oder Quader aus Naturkork (Rohformen), zum Herstellen von Stopfen und bei Würfel, Platten, Blätter und Streifen, aus Naturkork wurde das Kontingent geringfügig angehoben. Bei Rohaluminium wurde das Kontingent von 80 000 t auf 121 000 t erhöht. Schließlich wurden die Kontingente für Seidengarne und Schappeseidengarne nur für die beiden ersten Monate des Jahres bewilligt. Mit Rücksicht darauf, daß die EWG-Kommission bestrebt ist, die Zollkontingente bis zum Ablauf der Übergangszeit möglichst abzubauen, wurden die Zollsätze bei allen Positionen mit Ausnahme von Rohblei und Rohzink angehoben.

b) Bei den Waren nach Nummern 61 bis 64 liegen Entscheidungen des Ministerrates gemäß Artikel 25 Abs. 1 des EWG-Vertrages vor, für die die Bundesregierung auch zur Deckung des Eigenbedarfs der verarbeitenden Industrien und zur Verwendung im Zollgebiet zollbegünstigte Kontingente beantragt hatte. In diesen Fällen hat sich die Höhe der Kontingente nur unwesentlich geändert, dagegen sind die Zollsätze, mit Ausnahme bei Leinengarnen, angehoben worden.

Der Ausschuß hat sich davon überzeugt, daß die Industrie ihren Bedarf an den in Frage stehenden Rohstoffen nicht ausschließlich aus der Gemeinschaft decken kann. Er empfiehlt deshalb dem Hohen Haus, der von der Bundesregierung beschlossenen Zwanzigsten Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 zuzustimmen.

Bonn, den 16. Februar 1966

**Erwin Lange**
Berichterstatter

*Ausschußantrag umseitig*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

## B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

der Verordnung — Drucksache V/270 — zuzustimmen.

Bonn, den 16. Februar 1966

**Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen**

| **Dr. h. c. Menne (Frankfurt)** | **Erwin Lange** |
|---|---|
| Vorsitzender | Berichterstatter |

*angenommen in der 22. Plenarsitzung am 17. Februar 1966*